

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 213, Kennwort: „Dorfplatz Hauenhorst“

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG bzw. nach BauNVO

1. Die mit Erhaltungsgebot belegten Bäume sind vor schädlicher Einwirkung zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit artgleichen Gehölzen zu ersetzen (§ 9 (1) 25 b Bundesbaugesetz).
2. In den entsprechend dargestellten Flächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BBauG Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten.
3. Der Baum- und Strauchbestand in den entsprechend dargestellten Flächen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG zu erhalten.
4. Am geplanten Spielplatz sind auf den gekennzeichneten Flächen entlang der Grenzen in einer Breite von 2,00 m heimische nicht giftige Gehölze anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BBauG).

Hinweise

1. Mit der Erteilung von Baugenehmigungen u. ä. sind folgende Auflagen zu machen:

Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Rufnummer 0251/59 12 81) oder der Gemeinde als untere Denkmalbehörde, sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW).

Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

2. Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbearbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 16.10.1986

Stadtplanungsamt

gez. Teichler

Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 16.10.1986

Stadtvermessungsamt

gez. Müller

Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 04.11.1986 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 04.11.1986

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Thum
Ratsmitglied

gez. Elfert
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 09.07.1986 bis einschließlich 30.07.1986 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 04.11.1986 in der Zeit vom 17.11.1986 bis einschließlich 18.12.1986 öffentlich ausgelegt.

Rheine, den 19.12.1986

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 17.02.1987 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 17.02.1987

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Thum
Ratsmitglied

gez. Elfert
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 08.05.1987 Az.: 35.21 - 5204 - genehmigt worden.

Münster, den 08.05.1987

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

L. S.

gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 30.05.1987 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 01.06.1987

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine
Bebauungsplan Nr. 213
Kennwort: Dorfplatz Hauenhorst
Maßstab-1:500
Teil A